

Tierärztekammer Berlin, Littenstraße 108, 10179 Berlin
Tel.: 030 – 315 09 178

Diese Regelung gilt für alle Auszubildenden mit Ausbildungsbeginn nach dem 30.09.2023.

[Richtlinien zur Verkürzung der Ausbildungszeit und vorzeitigen Abschlussprüfung der Tierärztekammer Berlin](#)

Verkürzung der Ausbildungszeit/Zeitpunkt

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei Interesse, kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung) § 8 Abs. 1 BBiG

Abkürzungsgründe können sein:

erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung
Erwerb der allgemeinen Hochschul- oder Fachhochschulreife
MSA mit mindestens guten Leistungen.

für eine Teilzeitberufsausbildung:

Kinderbetreuung
Pflege von Angehörigen

[Zeitpunkt des Antrages:](#)

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann zu Beginn der Ausbildung ein halbes Jahr auf die Gesamtausbildungszeit angerechnet werden. Dies kann direkt im Ausbildungsvertrag beantragt werden (Punkt B im Vertrag). Innerhalb der ersten 18 Monaten nach Ausbildungsbeginn ist die Antragstellung noch möglich. Grundsätzlich kann einem Antrag nicht mehr stattgegeben werden, wenn dieser nach der Zwischenprüfung erfolgt! Ab diesem Zeitpunkt ist eine Verkürzung der Ausbildung leistungsabhängig, siehe Seite 2 „Vorzeitige Prüfung“.

[Form der Antragstellung:](#)

Formlosen Antrag von Azubi gemeinsam mit ausbildender/m Tierärztin/Tierarzt. Eine beglaubigte Kopie des jeweiligen Zeugnisses ist beizulegen.

Tierärztekammer Berlin, Littenstraße 108, 10179 Berlin
Tel.: 030 – 315 09 178

Vorzeitige Prüfung

Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

Dazu müssen in der Berufsschule, in der praktischen Ausbildung sowie in der Zwischenprüfung überdurchschnittlich gute Leistungen erbracht werden. Diese sind zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfungsanmeldung nachzuweisen.

Die Leistungen müssen grundsätzlich umso besser sein, je früher die/der Auszubildende zur Abschlussprüfung zugelassen werden will:

- A) Durchschnittliche Gesamtleistung in der Berufsschule sowie im Ausbildungsbetrieb, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Abschlussprüfung für beide Bereiche separat nachzuweisen ist. Für die schulischen Leistungen anhand einer Vorzieherbescheinigung des OSZ Gesundheit, für die praktischen Leistungen durch eine Beurteilung der/des ausbildenden Tierärztin/Tierarztes.

Nachzuweisen sind bei einer vorzeitigen Abschlussprüfung

1. nach zweieinhalbjähriger Ausbildungszeit:
mindestens gute Leistungen = mind. 2,0
2. nach zweijähriger Ausbildungszeit:
gute bis sehr gute Leistungen = mind. 1,5
3. bei weniger als zwei Jahren Ausbildungszeit sind mindestens sehr gute Leistungen = mind. 1,3, bei nur 1,5 Jahren = mind. 1,2 nachzuweisen

- B) Außerdem ist in der Zwischenprüfung ein durchschnittliches Gesamtergebnis von mindestens 2,4 nachzuweisen.

Es wird immer die bereits zurückgelegte Ausbildungszeit berücksichtigt. Ein Abkürzung der Ausbildungszeit aufgrund von Vorbildung, kann nicht als zurückgelegte Ausbildungszeit gezählt werden. Beispiel: Wer seine Ausbildung aufgrund von Vorbildung auf 2,5 Jahr abgekürzt hat und nun einen Antrag auf vorzeitige Prüfung stellt, um die Ausbildungszeit auf 2 Jahre zu verkürzen, für den gilt Punkt 2!

Der Antrag auf vorzeitige Prüfung ist bei der Tierärztekammer Berlin unter Berücksichtigung der jeweiligen Fristen zu stellen. Ihn kann die/der Auszubildende stellen, für die/den minderjährige/n Auszubildende/n auch die/der gesetzliche Vertreter/in mit deren/dessen Zustimmung, zusammen mit der/dem Ausbildenden.

Bitte beachten Sie unsere Fehlzeitenregelung! Fehlzeiten in der Berufsschule und in der Tierarztpraxis können dazu führen, dass eine vorzeitige Prüfung nicht möglich ist!